

Stiftung
Warentest

Finanztest



Vererben und Erben

13., überarbeitete Auflage

Beate Backhaus

Vererben und Erben



Inhaltsverzeichnis

Was wollen Sie wissen?

Gesetzliche Erbfolge

Verwandte

Ehe- und Lebenspartner, Ehe für alle

Nichteheliche Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder

Zuwendungen zu Lebzeiten

Das Höferecht

Der Pflichtteil

Höhe des Pflichtteils

Bewertung des Nachlasses

Pflichtteil statt belasteten Erbteil wählen?

Zusatzpflichtteil

Pflichtteilsergänzung nach Schenkungen

Anrechnung und Ausgleichung von Geschenken

Verjährung und Stundung des Pflichtteilsanspruchs

Pflichtteilsentzug und Pflichtteilsverzicht

Testament und Erbvertrag

Verschiedene Testamentsformen

Widerruf, Änderungen und Ergänzungen

Gemeinschaftliches Testament

Erbvertrag

Kosten & praktische Hinweise

Testament oder Erbvertrag formulieren

Gestalten Sie Ihre letztwillige Verfügung

Wer kann Erbe werden?

Einen oder mehrere Erben einsetzen

Vermächtnis

Auflagen

Anordnungen für die Nachlassauseinandersetzung

Vor- und Nacherbschaft

Was sonst noch zu regeln ist

Tipps und Beispiele für Testamente

Schenken statt vererben

Böswillige Schenkungen

Schenkung auf den Todesfall

Schenkung durch Vertrag zugunsten Dritter

Nichteheliche Lebensgemeinschaft

Absicherung durch Testament, Erbvertrag oder Schenkung

Wann man nichts erbt

Erbunwürdigkeit

Erbverzicht

Der Erbfall tritt ein

Die Erbschaft annehmen oder ausschlagen

Der Erbschein

Was zu regeln ist

Das Nachlassgericht

Rechte & Pflichten der Erben

Anspruch auf Auskunft und Herausgabe

Verhältnis zwischen Vor- und Nacherben

Verjährung
Beschwerde

Die Erbengemeinschaft

Ausnahmen von der gesamten Hand
Gemeinsame Verwaltung des Nachlasses
Haftung für Nachlassverbindlichkeiten
Auseinandersetzung

Testamentsvollstreckung

Aufgaben und Befugnisse des Testamentsvollstreckers

Erbschaftsteuer

Wann muss gezahlt werden?
Vermögensbewertung
Steuerfreier Erwerb
Abzug von Nachlassverbindlichkeiten
Steuerklassen und persönliche Freibeträge
Versorgungsbeiträge für Ehepartner, Lebenspartner und Kinder
Steuerfreier Zugewinnausgleich
Steuersätze und ihre Folgen
Unbeschränkte oder beschränkte Steuerpflicht
Anzeigepflichten
Besonderes

Schenkungssteuer

Zugewinnausgleich, Familienheim und weitere Tipps
Zehnjahresfrist nutzen!
Weitere Schenkungsformen

Erben in Europa und weltweit

Doppelte Erbschaftsteuer?

Hilfe

Checklisten

Gebühren & Kosten

Abkürzungen

Internetadressen

Stichwortverzeichnis

Was wollen Sie wissen?

Sie wollen sich nicht mit der gesetzlichen Erbfolge zufriedengeben? Sie möchten Menschen, die Ihnen nahestehen, gut versorgt wissen? Dann sollten Sie sich mit den gesetzlichen Vorschriften vertraut machen und überlegen, ob Sie ein Testament verfassen oder einen Erbvertrag schließen wollen. Eine weitere Möglichkeit bieten Schenkungen.

Ich bin noch jung. Warum soll ich mich mit meinem Nachlass beschäftigen?

Es ist nie zu früh, sich über seinen Nachlass Gedanken zu machen und darüber, ob die Menschen, die Ihnen nahestehen, im Falle Ihres Todes gut versorgt sind. Wenn Sie Ihren Nachlass nicht regeln, greift die gesetzliche Erbfolge (mehr dazu siehe [S. 11](#)). Sie führt oft dazu, dass mehrere Verwandte mit unterschiedlichen Quoten erben und alle zusammen eine Erbengemeinschaft bilden. Das hat den Nachteil, dass alle Miterben gemeinsam entscheiden müssen, was oft zu Streit führt. Um solche Streitigkeiten zu

verhindern, sollten Sie die Nachlassplanung nicht auf die lange Bank schieben.

Wenn Sie einen Partner und/oder Kinder haben, ist ein Testament unverzichtbar, um böse Überraschungen für Ihre Nächsten zu vermeiden. Das gilt besonders für Patchwork-Familien und Paare, die in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben. Ab [Seite 144](#) oder im Kapitel „Nichteheliche Lebensgemeinschaften“ ab [Seite 169](#) finden Sie Anregungen für eine gute Absicherung.

Ich bin verheiratet. Erbt meine Ehefrau dann nicht automatisch mein Vermögen?

Zwar haben Verheiratete anders als Paare ohne Trauschein einen Erbanspruch, wenn der Ehepartner stirbt. Aber das heißt nicht, dass Sie automatisch alles erben. Die Höhe des Erbteils hängt vom Güterstand ab, in dem Sie leben, und davon, ob Sie Kinder haben oder nicht. Wenn Sie – wie die meisten Ehepaare – keinen Ehevertrag geschlossen haben, leben Sie im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. In diesem Fall gilt: Sterben Sie kinderlos, erbt der Ehepartner drei Viertel Ihres Vermögens. Das übrige Viertel geht an Ihre Eltern, sofern sie noch leben, oder an Ihre Geschwister. Haben Sie Kinder, erbt Ihr Ehepartner die Hälfte. Wenn Sie diese Erbfolge nicht wünschen, können Sie in einem Testament oder Erbvertrag andere Erben einsetzen. (Mehr dazu ab [S. 75.](#))

Was heißt das: Den digitalen Nachlass regeln? Das geht doch niemanden etwas an?

Ob soziale Netzwerke, E-Mail-Konten, eigene Homepages, Online-Shopping, Internet-Auktionen, Online-Banking oder Cloud-Provider und noch viel mehr: Solange Sie alles selbst regeln können, gehen Ihre Beziehungen rund um das Internet in der Tat niemanden etwas an. Was aber soll im Erbfall mit Ihren Daten geschehen? Welche kann und soll Ihr Erbe löschen? Mit diesen und zahlreichen anderen Fragen sollten Sie sich beizeiten beschäftigen. Ausführliche Informationen zu diesen – immer wichtiger werdenden – Themen und was Sie und Ihre Erben unbedingt beachten sollten, finden Sie ab [S. 194](#).

Ich lebe als Deutsche in Deutschland. Dann ändert sich doch durch die EU-Erbrechtsverordnung nichts für mich?

Das kommt darauf an – ein häufig von Juristen zitierter Satz, aber in ihm steckt auch viel Wahres: Das Ferienhaus im Süden Europas, das Konto im Ausland und vielleicht der ständige Aufenthalt außerhalb Deutschlands können zu überraschenden Folgen im Erbrecht führen. Darauf sollten Sie gut vorbereitet sein und die Konsequenzen kennen. Darum ist auch das letzte Kapitel dieses Buches für Sie die beste Pflichtlektüre (ab [S. 339](#)). Anhand zahlreicher Beispiele wird gezeigt, wie kompliziert es manchmal werden kann.

Auch Erben, die im Ausland leben, finden in diesem Kapitel hilfreiche Informationen, insbesondere auch zur Erbschaftsteuer und dazu, wie sich zum Beispiel Doppelbesteuerungen vermeiden lassen (ab [S. 354](#)).

Brauche ich noch fachliche Beratung, wenn ich dieses Buch gelesen habe?

Wenn Sie das Buch aufmerksam gelesen haben, haben Sie sich einen guten Überblick über das Erbrecht verschafft. Im nächsten Schritt sollten Sie sich individuell beraten lassen, denn Sie brauchen für Ihr Testament eine genau auf Ihren Fall abgestimmte Lösung. Und mit Ihren neu erworbenen Kenntnissen sind Sie in der Lage, sich auf Augenhöhe mit Ihrem Berater zu besprechen. Auch Erben können rechtlichen Rat benötigen, etwa, wenn sie mit anderen Miterben eine Erbengemeinschaft bilden (siehe ab [S. 247](#)).

Fragen der Haftung des Erben (siehe [S. 229](#)) oder der Erbengemeinschaft (siehe [S. 255](#)) sind zu klären. Auch dazu benötigen Sie fachliche Hilfe.

Ich habe schon ein Testament. Damit ist doch alles gut geregelt, oder?

Wenn Sie schon ein Testament verfasst haben, haben Sie eine wichtige Grundlage geschaffen, um Streit unter Ihren Erben vorzubeugen. Trotzdem sollten Sie es sich hin und wieder vornehmen und prüfen, ob es noch Ihren

Vorstellungen entspricht. Denn Gesetze sind nicht in Stein gemeißelt, und auch die Gerichte entscheiden mitunter neu. Zudem ändern sich auch oft die Vermögensverhältnisse und die Lebensumstände: Man heiratet, wird Vater oder Mutter, lässt sich scheiden, verheiratet sich neu, Enkelkinder werden geboren, ein Haus wird ge- oder verkauft und, und, und. Das muss dann nicht nur in der Lebensplanung, sondern auch bei der Gestaltung des letzten Willens immer wieder aufs Neue berücksichtigt werden.

In dieser Auflage sind Rechtsprechung und Gesetzesänderungen bis März 2022 berücksichtigt worden. Die Änderungen gegenüber der Voraufgabe betreffen das ganze Buch. Es handelt sich vor allem um allgemeine steuerrelevante Aktualisierungen, neue Regelungen zum Familienheim und zum digitalen Nachlass.

Ich möchte meine Freundin heiraten, damit sie im Erbfall besser versorgt ist. Hafte ich dann aber für Kredite, die sie für ihre Firma aufgenommen hat?

Ihre Befürchtung ist falsch. Auch nach der Heirat, wenn Sie dann im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft leben, haften Sie nur für Kredite, die Sie selbst aufgenommen haben. Das heißt, Sie müssten schon die Kreditverträge Ihrer Freundin mit unterschrieben oder eine Bürgschaft dafür übernommen haben. Eine Heirat ändert an der alleinigen Schuldenhaftung des Ehepartners nichts, aber sichert ihn im Erbfall durch das gesetzliche Erbrecht, die

Steuerfreibeträge und Steuerklasse ganz anders ab als einen nichtehelichen Lebensgefährten.



Gesetzliche Erbfolge

Hat ein Verstorbener keine letztwillige Verfügung hinterlassen, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Einige Paragraphen im Bürgerlichen Gesetzbuch regeln, wer das Vermögen dann erhält. Wenn Sie damit zufrieden sind, brauchen Sie nichts zu tun: Nach Ihrem Tod gilt die gesetzliche Erbfolge.



Unser Gesetz geht davon aus, dass der Durchschnittsbürger das, was er oder sie zum Zeitpunkt seines oder ihres Todes an Vermögen hat, denjenigen vererben will, die ihm oder ihr am nächsten stehen: den Kindern, dem Ehegatten, dem Lebenspartner, den Eltern, Geschwistern und anderen Verwandten. Wenn keine Kinder oder Enkelkinder leben und auch kein Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner da ist, kommen der Reihe nach die nächsten Verwandten zum Zuge.

Unterhalt für die ersten 30 Tage

Wer mit dem Erblasser bis zu dessen Tod in einem gemeinsamen Haushalt gelebt und von ihm Unterhalt bezogen hat, kann, auch wenn er oder sie nicht Erbe oder Erbin wird, für die ersten 30 Tage nach dem Todesfall von den Erben weiter Unterhalt im bisherigen Umfang verlangen.

Er oder sie kann für diese Zeit in der Wohnung bleiben und alle Haushaltsgegenstände weiter benutzen (§ 1969 BGB). Wegen dieser Dreißig-Tage-Frist heißt der Anspruch Dreißigster.

Zum Hausstand gehören neben Familienangehörigen auch eingetragene Lebenspartner sowie Pflege- und Stiefkinder. Weiter zählen dazu nichteheliche Lebensgefährten (siehe [S. 169](#)). Nicht dazu gehören Hausangestellte, auch wenn sie im Haushalt gelebt haben, denn sie beziehen Arbeitslohn und nicht Unterhalt.

Der Erblasser kann diesen Dreißigsten durch ein Testament ändern: ihn erhöhen, verringern oder ausschließen.

Fortsetzung des Mietverhältnisses

Familienangehörige – dazu gehören seit dem 1. August 2001 auch Lebenspartner –, die mit der oder dem Verstorbenen in einer von ihr oder ihm gemieteten Wohnung gelebt haben, können das Mietverhältnis mit dem Vermieter fortsetzen, und zwar nicht nur für einen Monat, sondern auf Dauer (siehe [S. 223](#)).

Wollen die Familienangehörigen das nicht – beispielsweise, weil die Wohnung ihnen zu teuer wird –, können sie innerhalb eines Monats nach dem Tod des Erblassers dem Vermieter mitteilen, dass sie ausziehen möchten (§ 563 BGB). Dieses Recht gilt für alle Personen, die mit dem Erblasser einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt geführt haben, zum Beispiel auch für nichteheliche Lebensgefährten (siehe [S. 223](#)).

Verwandte

Das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt die Erbfolge.



Für die Erbfolge unterteilt das Gesetz die Verwandten in Ordnungen. Dabei gilt der Grundsatz, dass nähere Verwandte entferntere ausschließen (§ 1930 BGB).

Erben der ersten Ordnung

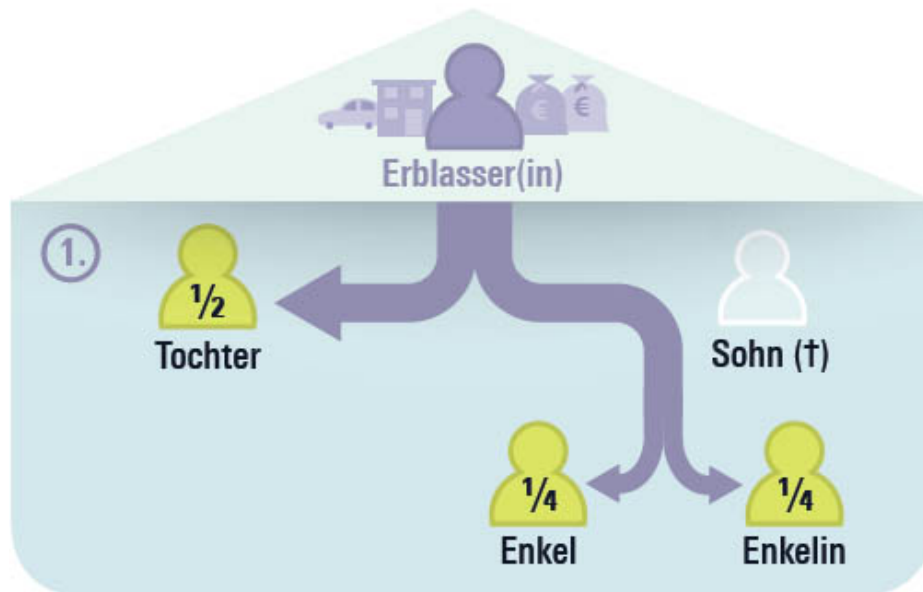
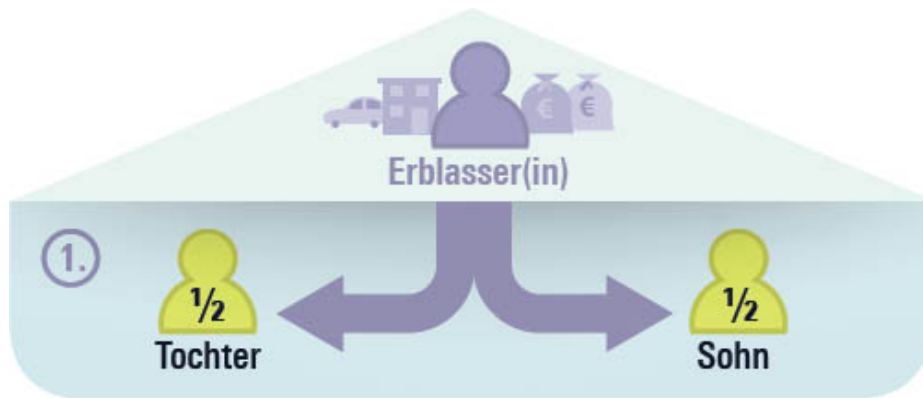
Erben der ersten Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers oder der Erblasserin: in erster Linie seine oder ihre leiblichen Kinder. Wenn ein Kind nicht mehr lebt, erben dessen Abkömmlinge, das heißt die Enkel und Urenkel des oder der Verstorbenen.

→ Beispiel

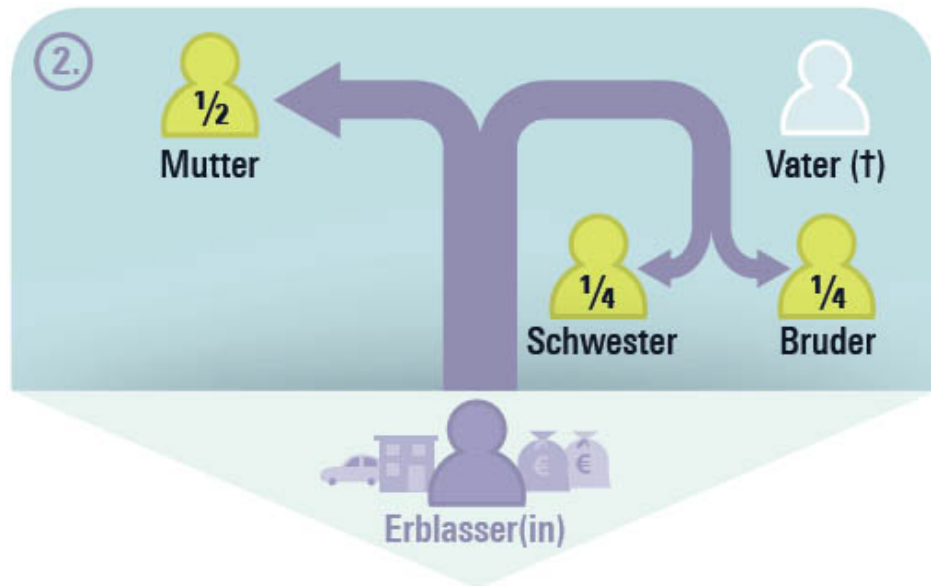
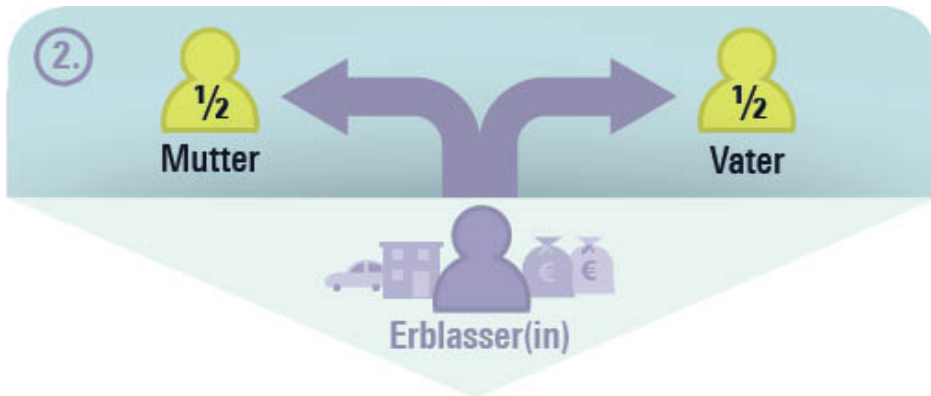
Herr Meier (Erblasser) hinterlässt eine Tochter und einen Sohn. Nach seinem Tod werden beide zu gleichen Teilen Erben.

Ist der Sohn vor seinem Vater gestorben und hinterlässt dieser ebenfalls eine Tochter und einen Sohn, so treten die Kinder des Sohnes, also die Enkel des Erblassers, an seine Stelle. Die Tochter von Herrn Meier erbt dann die Hälfte, die beiden Enkelkinder je ein Viertel.

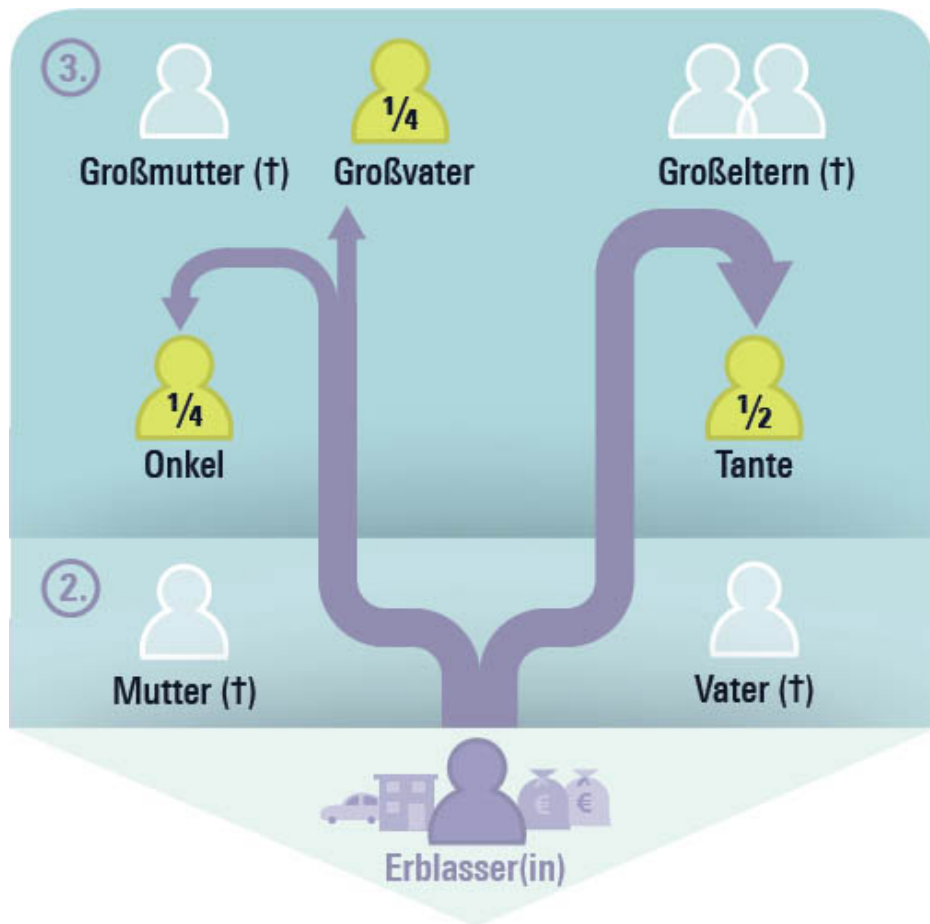
Erben der ersten Ordnung



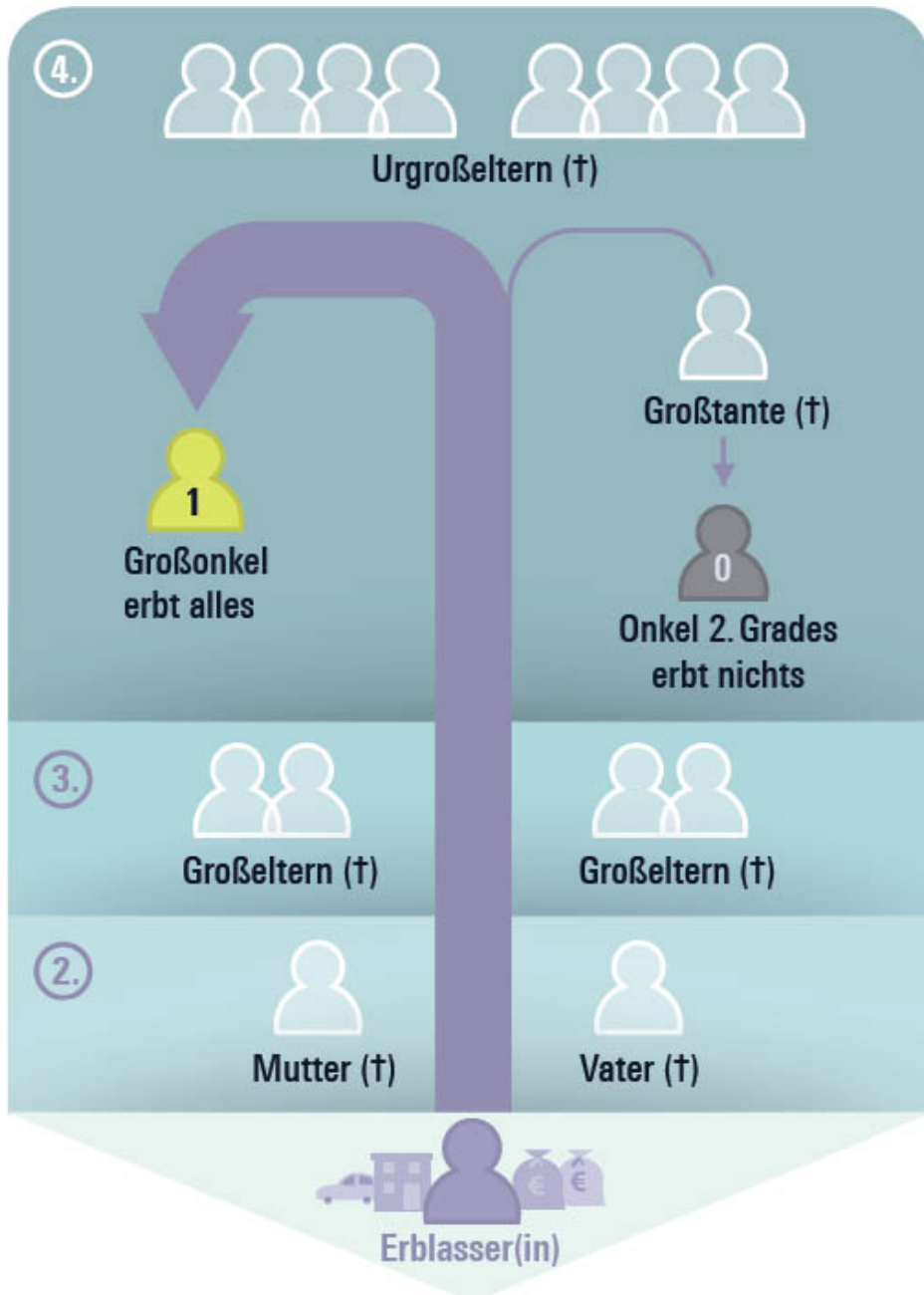
Erben der zweiten Ordnung



Erben der dritten Ordnung



Erben der vierten Ordnung



Gesetzliche Erbfolge



Stiefkinder gehören nicht zu den gesetzlichen Erben der Stiefmutter oder des Stiefvaters. Stiefeltern erben auch nicht

von ihren Stiefkindern und umgekehrt.

Erben der zweiten Ordnung

Erben der zweiten Ordnung sind die Eltern des oder der Verstorbenen und ihre Abkömmlinge, also Mutter, Vater, Bruder, Schwester des oder der Verstorbenen. Sie kommen nur zum Zuge, wenn keine Erben der ersten Ordnung vorhanden sind.

→ Beispiel

Stirbt also Frau Müller unverheiratet und ohne Kinder, fällt ihr Vermögen an ihre Eltern und, falls diese nicht mehr leben, an ihre Geschwister. Wenn auch diese nicht mehr leben, fällt es an ihre Neffen und Nichten oder deren Abkömmlinge.

Lebt nur noch ein Elternteil, der andere aber nicht mehr, erbt der lebende Elternteil den ihm zustehenden Anteil; an die Stelle des verstorbenen Elternteils treten seine Abkömmlinge (§ 1925 BGB), also der Bruder und die Schwester des oder der Verstorbenen, auch die Halbgeschwister, und deren Abkömmlinge.

Erben der dritten Ordnung

Erben der dritten Ordnung sind die Großeltern des/der Verstorbenen und deren Abkömmlinge. Leben nur noch die Großeltern, erben sie allein und zu gleichen Teilen. Lebt ein Großelternteil nicht mehr, so treten an seine Stelle seine Abkömmlinge, also Onkel, Tanten und deren Abkömmlinge, also Vettern und Kusinen des/der Verstorbenen.



Erben einer früheren Ordnung schließen alle Erben späterer Ordnungen aus. Innerhalb einer Erbenordnung erben zuerst die am nächsten Verwandten: Kinder vor Enkeln (1. Ordnung), Eltern vor Geschwistern (2. Ordnung), Großeltern vor Onkeln/Tanten. Leben

**Ehegattin/Ehegatte des Erblassers, erben auch sie:
Das Erbrecht des Ehe- oder eingetragenen
Lebenspartners steht eigenständig neben dem der
Verwandten.**

Die vierte und weitere Ordnungen

Erben der vierten Ordnung sind die Urgroßeltern des oder der Verstorbenen und deren Abkömmlinge. Ab der vierten Ordnung hat der Gesetzgeber die Erbfolge anders gestaltet als bei den Erben der ersten bis dritten Ordnung: An die Stelle eines verstorbenen Urgroßelternanteils treten nicht automatisch dessen Abkömmlinge, sondern es erhöhen sich die Erbquoten der lebenden Urgroßelternanteile anteilig, ohne dass es auf die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Linie ankommen würde.

Wenn nur noch ein Urgroßelternanteil lebt, wird dieser folglich Alleinerbe. Leben beispielsweise drei Urgroßelternanteile, erbt jeder ein Drittel. Wenn kein Urgroßelternanteil mehr lebt, erben diejenigen, die dem Verstorbenen am nächsten verwandt sind, zu gleichen Teilen. Lebt also nur ein einziges Kind eines Urgroßelternanteils, schließt es Enkel und Urenkel aller Urgroßelternanteile aus.

Mehrfach verwandt?

Ein Erbe kann mit dem Erblasser durchaus mehrfach verwandt sein, etwa dann, wenn die Eltern Vetter und Kusine zweiten Grades waren. Dann bekommt der Erbe auch mehrere Erbteile, wobei jeder Anteil als besonderer Erbteil gilt.

Das Erbrecht des Staates

Kann kein Erbe ermittelt werden, erbt der Staat (= Fiskus, § 1964 BGB). Das heißt, das Nachlassgericht stellt dann fest, dass kein anderer Erbe als der Staat vorhanden ist.

Wer dennoch glaubt, erbberechtigt zu sein, kann diesen Beschluss des Gerichts anfechten. Er oder sie muss dann das

Verwandtschaftsverhältnis zum Verstorbenen oder die Existenz eines ihn oder sie begünstigenden Testaments nachweisen können. Wer keine gesetzlichen Erben hat und das Erbrecht des Staates für sein Vermögen ausschließen will, kann dies in einem Testament oder Erbvertrag tun (siehe [S. 75](#)).

Ehe- und Lebenspartner, Ehe für alle

Ehegatten und Lebenspartner sind laut Gesetz mit dem Erblasser nicht verwandt – aber per Gesetz erbberechtigt.



Eingetragene Lebenspartner sind erbrechtlich Ehegatten gleichgestellt. Seit dem 1. Oktober 2017 hat die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare – Ehe für alle – die eingetragene Lebenspartnerschaft abgelöst. Bis zum 30. September 2017 begründete eingetragene Lebenspartnerschaften können in eine Ehe umgewandelt werden oder als eingetragene Lebenspartnerschaften weiter bestehen. Erbrechtlich gibt es keine Unterschiede zwischen Ehe- oder Lebenspartnern. Deshalb wird hier nur noch von Ehepartnern gesprochen.

Wenn der Ehegatte beim Tod des Erblassers oder der Erblasserin noch lebt, gehört er oder sie ebenfalls zu den gesetzlichen Erben. Die Höhe seines Erbteils hängt von dem Güterstand der Eheleute ab (siehe [S. 19](#)). Die Höhe des gesetzlichen Erbteils von Verwandten ändert sich dann entsprechend.

„Voraus“ – ein Sonderrecht

Jeder überlebende Ehegatte, der gesetzlicher Erbe wird – also nicht in einer letztwilligen Verfügung bedacht wurde –, erhält vorab und zusätzlich zu seinem Erbteil den

sogenannten Voraus (§ 1932 BGB). Das sind die zum gemeinsamen Haushalt gehörenden Gegenstände wie zum Beispiel Möbel, Teppiche, Haushaltsgeräte, Bücher, Bilder (soweit sie nicht Teil einer Kunstsammlung sind) und auch das gemeinsam genutzte Familienauto. Zum Voraus gehören ebenfalls die Hochzeitsgeschenke. Nicht zum Voraus gehören hingegen Gegenstände, die dem persönlichen Gebrauch des Verstorbenen dienen, wie beispielsweise Schmuck oder ein rein beruflich genutztes Auto.

Voraussetzung ist aber immer, dass der überlebende Ehegatte gesetzlicher Erbe ist. Der Voraus entfällt also, wenn dieser in einem Testament oder einem Erbvertrag bedacht ist, und auch, wenn er die Erbschaft ausschlägt oder enterbt ist. Gegenüber Abkömmlingen – auch solchen aus anderen Ehen – ist der Voraus beschränkt auf diejenigen Gegenstände, die der Ehegatte „zur Führung eines angemessenen Haushalts benötigt“ (§ 1932 BGB). Was zum Voraus gehört, hängt also auch von den bisherigen Lebensverhältnissen der Eheleute ab.

Ein sehr teures Auto kann zum Voraus gehören, wenn es sich bei dem Verstorbenen zum Beispiel um einen gut verdienenden Manager handelte. War das gleiche Auto praktisch der einzige Wertgegenstand eines verstorbenen Fabrikarbeiters, gehört es nicht zum Voraus.

Geschieden - auch vom Nachlass

Das Erbrecht des Ehegatten setzt immer eine rechtsgültige Ehe voraus. Es gilt also nicht für Geschiedene. Wer geschieden ist, hat am Nachlass des verstorbenen Ex-Ehepartners keinen Anteil mehr. Entsprechendes gilt bei Aufhebung der Lebenspartnerschaft.

Aber der geschiedene Ehegatte kann in bestimmten Fällen Unterhalt vom Erben fordern. Er hat zwar kein

gesetzliches Erbrecht mehr. War der oder die Verstorbene ihm oder ihr gegenüber aber unterhaltspflichtig, müssen die Erben diesen Unterhalt in gewissen Grenzen weiter zahlen (siehe S. 101).

► Und wenn der Ehepartner während des Scheidungsverfahrens stirbt? Schwieriger ist die Rechtslage während eines laufenden Scheidungsverfahrens, also dann, wenn der Todesfall noch vor der Scheidung eingetreten ist. Hatte nur der überlebende Ehegatte einen Scheidungsantrag gestellt, der oder die Verstorbene aber nicht, und hatte der oder die Verstorbene dem Scheidungsantrag auch nicht zugestimmt, so gilt das volle Erbrecht des überlebenden Ehegatten fort, ganz so, als hätte die Ehe weiter bestanden. Hatte aber der Verstorbene selbst die Scheidung beantragt oder dem Scheidungsantrag des Ehegatten zugestimmt und lagen auch die Voraussetzungen für eine Scheidung vor, so ist der überlebende Ehegatte vom Erbrecht ausgeschlossen (§ 1933 BGB). In solchen Fällen muss geprüft werden, ob die Ehe tatsächlich geschieden worden wäre, wenn der Erblasser noch lebte. Die Einzelheiten des Scheidungsrechts können also bei der Frage, ob in solchen Fällen ein Erbrecht des überlebenden Ehegatten besteht, eine entscheidende Rolle spielen. Sie können hier nicht im Detail dargestellt werden.

Wird das eingeleitete Scheidungsverfahren nicht weiter betrieben, ist dies einer Rücknahme des Antrags nur dann gleichzusetzen, wenn nach den Umständen von der endgültigen Aufgabe des Scheidungswillens auszugehen ist.

→ **Beispiel**

Der Erblasser reicht 2014 den Scheidungsantrag ein. Die Eheleute verhandeln einen außergerichtlichen Vergleich über Unterhalt und Zugewinn und betreiben einvernehmlich das Scheidungsverfahren nicht weiter. 2022 stirbt der Erblasser. Wer erbt? Die Ehefrau oder der Bruder?

Da der Scheidungswille aufgegeben ist und kein Testament vorliegt, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Die Ehefrau erbt drei Viertel und der Bruder ein Viertel.



Kinderlose Ehepaare meinen oft, nach dem Tod eines Ehepartners sei der/die Überlebende automatisch Alleinerbe. Das ist nicht so! Eltern, Geschwister, Neffen und Nichten des/der Verstorbenen erben mit. Wenn weder Eltern noch Geschwister noch Abkömmlinge von Geschwistern vorhanden sind, erben sogar die Großeltern. Wenn Sie das nicht wollen, müssen Sie ein Testament machen oder einen Erbvertrag schließen.

Tipp: Wer einen Scheidungsantrag einreicht, sollte seinen letzten Willen überprüfen und je nach Sachlage neu testieren. Nach rechtskräftiger Scheidung stehen dann eine endgültige Überprüfung und Neuformulierung des Testaments an.

► **Erbrecht Geschiedener nach Kindern.** Zu beachten ist auch, dass nach einer Scheidung zwar das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten entfällt, das Erbrecht des Ex-Ehegatten als Elternteil nach

gemeinsamen Kindern als Erbe oder Erbin zweiter Ordnung aber bestehen bleibt.

→ **Beispiel**

Herr Schmitz ist geschieden. Mit seiner geschiedenen Frau Ina Schmitz hat er zwei Kinder. Herr Schmitz stirbt und wird von seinen beiden Kindern beerbt. Kurz darauf stirbt auch eines der Kinder bei einem Verkehrsunfall. Die geschiedene Frau Schmitz erbt jetzt als Mutter des verstorbenen Kindes zusammen mit dem überlebenden Kind je zur Hälfte das Vermögen des verstorbenen Kindes und damit das vom verstorbenen Kind geerbte Vermögen des Herrn Schmitz.

Wenn Sie dies nach einer Scheidung verhindern wollen, müssen Sie das in einer letztwilligen Verfügung tun (siehe [S. 137](#)). Sie können Ihre Kinder zu Vorerben und Ihre Enkel oder andere Mitglieder Ihrer Familie zu Nacherben einsetzen (siehe [S. 119](#)). Dann geht Ihr geschiedener Ehegatte insoweit leer aus und erbt nicht Ihr Vermögen.

Sorgerecht für Kinder

Das Sorgerecht für gemeinsame, minderjährige Kinder kann nach einer Scheidung bei einem Elternteil allein liegen. Kraft des Sorgerechts hat dieser dann auch das Vermögen des Kindes zu verwalten. Nach seinem Tod wird der Ex-Ehepartner in der Regel sorgeberechtigt. Wenn Sie verhindern wollen, dass Ihr Ex-Ehepartner nach Ihrem Tod das Vermögen verwaltet, das Sie dem Kind hinterlassen, sollten Sie im Testament eine Testamentsvollstreckung anordnen (siehe ab [S. 267](#)). Sie können Ihren geschiedenen Ehegatten in einer letztwilligen Verfügung auch ausdrücklich von der Verwaltung Ihres Nachlasses

ausschließen (§ 1638 BGB). In diesem Fall muss dann ein Pfleger bestellt werden, der das Vermögen des Kindes bis zu dessen Volljährigkeit verwaltet. Diesen können Sie auch in Ihrem Testament benennen (§§ 1909, 1917 BGB; siehe auch [S. 125](#)).

Höhe des Erbteils

Die Höhe des Erbteils, also die Erbquote, des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners kann unterschiedlich ausfallen. Sie richtet sich zum einen danach, ob Verwandte des Verstorbenen ebenfalls erben und welche Verwandten das sind. Zum anderen ist sie abhängig vom Güterstand.

- ▶ Nach dem Gesetz erbt der Ehegatte neben Verwandten der ersten Ordnung ein Viertel des Nachlasses (§ 1931 BGB). Erben der ersten Ordnung sind die Abkömmlinge des oder der Verstorbenen, also Kinder, Enkel, Urenkel und so weiter. Dazu gehören auch Abkömmlinge aus früheren Ehen des oder der Verstorbenen sowie nichteheliche Kinder und Adoptivkinder (siehe ab [S. 26](#)).
- ▶ Neben Verwandten der zweiten Ordnung (das sind Eltern, Geschwister, Neffen und Nichten) und neben Großeltern erbt der überlebende Ehegatte die Hälfte. Wenn ein Großelternteil nicht mehr lebt oder aus einem anderen Grund nicht Erbe wird (zum Beispiel weil er die Erbschaft ausgeschlagen hat), also an sich die Abkömmlinge dieses Großelternteils erbberechtigt wären (Onkel, Tanten, Vettern, Kusinen usw.), so erhält der überlebende Ehegatte zusätzlich deren Anteil. Hat der verstorbene Großelternteil keine Abkömmlinge, dann geht sein Anteil an die anderen Großelternteile und nicht an den Ehegatten.
- ▶ Sind weder Verwandte der ersten noch der zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden, erbt der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner allein.